

562 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (522 der Beilagen): Garantieabkommen (Lünersee-Projekt) zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung.

Die Mitgliedschaft bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung, kurz „Weltbank“ genannt, ermöglicht es Österreich, langfristige und relativ billige Kredite zu erlangen, die vor allem der österreichischen Energiewirtschaft zugute kommen sollen. Bereits am 3. November 1954 lag dem Nationalrat ein Anleiheabkommen mit der Weltbank vor, bei dem es sich um einen Kredit von 12 Millionen Dollar für das Reißbeck-Kreuzeck-Projekt der Österreichischen Draukraftwerke-Aktiengesellschaft handelte. Nunmehr ist auch ein Abkommen mit der Weltbank über die Gewährung eines Kredites von 10 Millionen Dollar zur teilweisen Finanzierung des Lünersee-Projektes der Vorarlberger Illwerke-Aktiengesellschaft zustande gekommen. Ebenso wie bei der Anleihe für das Reißbeck-Kreuzeck-Projekt übernimmt auch bei der Anleihe für das Lünersee-Projekt die österreichische Bundesregierung im Sinne des Bundesgesetzes über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 154, in der derzeit geltenden neuen Fassung des Bundesgesetzes vom 24. Feber 1954, BGBl. Nr. 60, die Haftung als Bürge und Zahler.

Durch das genannte Bundesgesetz ist die Bundesregierung ermächtigt, bis zum jeweiligen Höchstbetrag von 200 Millionen nordamerikanischen Dollars oder deren Gegenwert in ausländischer Währung Anleihen aufzunehmen oder bis zu diesem Höchstausmaß für Kredite an österreichische Unternehmungen die Ausfallschaftung oder die Haftung als Bürge und Zahler zu übernehmen. Das Gesetz besagt weiters, daß die Bundesregierung dem Hauptausschuß des Nationalrates über die auf Grund dieses Gesetzes aufgenommenen Anleihen und übernommenen Garantien zu berichten hat, schließlich daß die Erlöse der nach diesem Gesetz aufgenommenen Anleihen und der unter Bundeshaftung aufgenommenen Kredite zur teilweisen Deckung des österreichischen Import- oder Investitionsbedarfes zu verwenden sind.

Für die Erteilung der Garantie an sich reicht die in dem eben besprochenen Gesetz der Bundesregierung gegebene Ermächtigung vollkommen aus. Das vorliegende Garantieabkommen bedarf der Genehmigung des Nationalrates nach Artikel 50 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes nur mit Rücksicht auf die in dem Abkommen enthaltene sogenannte „Negativklausel“. Diese Klausel, die in allen Garantieabkommen der Weltbank mit ihren Mitgliedstaaten vorkommt, besagt, daß der Garant zustimmt, alle einem Auslandsgläubiger gewährten Sicherungen im verhältnismäßigen Anteil auch der Weltbank einzuräumen. Die Negativklausel im vorliegenden Garantieabkommen hat jedoch lediglich auf in Zukunft gewährte Sicherstellungen Bezug und ist — abweichend von der Übung, welche die Weltbank bei anderen Garantieverträgen einhält — nicht rückwirkend. Es werden daher bereits bestehende Rechte der österreichischen Auslandsgläubiger hiedurch nicht beeinträchtigt. Es ist aber auch nicht zu erwarten, daß sich hiedurch Erschwerungen bei künftigen kreditpolitischen Verhandlungen Österreichs mit dem Ausland ergeben.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat das vorliegende Abkommen in der Sitzung vom 16. Juni 1955 in Beratung gezogen. Außer dem Berichterstatter sprachen zum Gegenstande Abgeordneter Grubhofer und der Bundesminister für Finanzen Dr. Kamitz.

Es wurde einstimmig beschlossen, dem Hause die Genehmigung des Abkommens zu empfehlen.

Der Antrag des Finanz- und Budgetausschusses lautet demnach:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Das unter 522 der Beilagen vorliegende Garantieabkommen (Lünersee-Projekt) zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung wird gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG. genehmigt.“

Wien, am 16. Juni 1955.

Lins,
Berichterstatter.

Ferdinanda Flossmann,
Obmann.